

Hinweisblatt 2 zur Antragstellung:

Versickerung von Niederschlagswasser

Grundsätzliche Vorgaben zur Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der Grundstücksentwässerung **anfallendes Niederschlagswasser soll** im Land Berlin nach § 36 a Berliner Wassergesetz (BWG) **grundsätzlich über die belebte Bodenschicht versickert werden.**

Bei Bauvorhaben ist die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück durch planerische Vorsorge sicher zu stellen. In der Planung sind daher frühzeitig Flächen in ausreichendem Maße für die Versickerung und die Aufbereitung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

Ist eine Einleitung in Oberflächengewässer nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im natürlichen Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde.

Weitere Informationen zur Beantragung von Einleitungen in Oberflächengewässer sind in dem Hinweisblatt 1 aufgeführt, das Sie im Internetangebot der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz finden unter:

[Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de](#)

Im Internetangebot der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz finden Sie weitere Informationen zum Thema Regenwasserbewirtschaftung unter: [Regenwasserbewirtschaftung - Berlin.de](#) sowie den Hinweis auf das Beratungsangebot der Berliner Regenwasseragentur unter: [Berliner Regenwasseragentur - Berlin.de](#)

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlich zulässige Versickerungsart ist unter anderem abhängig vom Verschmutzungsgrad des Regenwassers, der Lage des Grundstücks innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes sowie den örtlichen geologischen Verhältnissen (siehe Anlagen 2 und 3).

Vor der Antragstellung prüfen Sie bitte, welche Art der Benutzung des Grundwassers für das von Ihnen geplante Bauvorhaben zutreffend ist:

- Erlaubnisfrei ist eine Versickerung, wenn die Voraussetzungen nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind (siehe Anlage 1).

Für Versickerungsmulden mit Bäumen gelten die Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht.

- Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserbehördliche Erlaubnis nach den §§ 8; 9; 10 und 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Berliner Wassergesetzes (BWG) zu beantragen.

Hinweis zur Nutzung von Niederschlagswasser:

Die Nutzung des Niederschlagswassers wie beispielsweise die Speicherung in Zisternen zur Verwendung für die Gartenbewässerung wird grundsätzlich befürwortet und benötigt keine wasserbehördliche Erlaubnis.

Antragstellung

Die Versickerung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen ist mit einem formlosen Schreiben zu beantragen.

- Anträge für Versickerungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind zu senden an:
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Wasserbehörde - II D 2
Brückenstr. 6, 10179 Berlin
E-Mail: wasserbehoerde@senumvk.berlin.de
- Anträge für Versickerungen innerhalb von Wasserschutzgebieten sind zu senden an:
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Wasserbehörde - II D 1
Brückenstr. 6, 10179 Berlin
E-Mail: wasserbehoerde@senumvk.berlin.de

Das Antragsschreiben ist mit folgenden Angaben einzureichen:

- vollständiger Name und Anschrift der antragstellenden Person sowie der Anlagen- und Grundstückseigentümerin/des -eigentümers mit Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Anschrift des betroffenen Grundstücks mit Flurstücksnummer
- unterschriebene Vollmacht, wenn die Antragstellung durch bevollmächtigte Personen erfolgt (hierfür kann das Formular der Anlage 5 genutzt werden)

- Nachweis der Gemeinnützigkeit der/des Antragstellenden mit einem aktuellen Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer im Fall der Gebührenbefreiung

Erforderliche Antragsunterlagen

Die nachstehend genannten Unterlagen sind **mit 2 Exemplaren sowie in elektronischer Form** einzureichen:

- **Übersichtslageplan**

Maßstab 1:1.000 / 1:2.000 mit Kennzeichnung in roter Farbe:
Umriss der baulichen Anlage

- **Außenanlagenplan**

Maßstab 1:200 / 1:500 mit folgenden Kennzeichnungen:

betroffenes Grundstück	Umrandung in Schwarz
Eigentumsgrenzen	Umrandung in Gelb
vorhandene bauliche Anlagen	Grau oder Schwarz
geplante bauliche Anlagen	Rot
zu beseitigende Anlagen	Gelb
Versickerungsanlagen einschließlich der Zuleitungen	Blau
Entwässerungsflächen, die den einzelnen Versickerungsanlagen zugeordnet sind	verschiedenfarbig oder unterschiedlich schraffiert

- **Erläuterungsbericht: Angaben zum Grundstück**

- Angabe der Bodenverhältnisse (gegebenenfalls mit einem Baugrundgutachten).
Ist kein Baugrundgutachten vorhanden, sind Auskünfte zum Untergrund in der Baubeschreibung zu geben.
- Angabe der Geländeoberkante (GOK) in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
- Angabe des Bemessungsgrundwasserstandes in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) für die Versickerungsanlage:

Außerhalb von Wasserschutzgebieten:

zu erwartender mittlerer höchster Grundwasserstand (zeMHGW)

Innerhalb von Wasserschutzgebieten:

zu erwartender höchster Grundwasserstand (zeHGW)

Hinweis

Die Informationen zum Bemessungsgrundwasserstand, der die Mächtigkeit des Sickerraums angibt und die Art der Versickerungsanlage entscheidend bestimmt, sind kostenlos unter [Informationen zum Grundwasser - Berlin.de](#) abrufbar.

Sofern hier keine Angabe für den gewünschten Standort verfügbar ist, können kostenpflichtige Informationen über [Antrag_auf_Informationen_zum_Grundwasser.pdf](#) eingeholt werden.

- Angaben zu Eigenwasserversorgungsanlagen oder Brunnen auf dem Grundstück
- Angaben zu Bodenverunreinigungen (sogenannte Altlasten)
Da die Errichtung der Versickerungsanlagen die Altlastenfreiheit des Bodens voraussetzt, ist die Auskunft aus dem Bodenbelastungskataster frühzeitig bei der für den Bodenschutz zuständigen Behörde einzuholen.
- Angabe der Größe der entwässerten Dachfläche mit der Art der Dachdeckung in Quadratmeter
- Angabe der Größe der entwässerten Verkehrsfläche in Quadratmetern mit Angabe der durchschnittlichen täglichen Verkehrsdichte
- Angabe der Größe der entwässerten Stellflächen für PKW, LKW und andere Kraftfahrzeuge in Quadratmeter
- Angabe der Befestigungsart von Zufahrts-, Stell- und Hofflächen sowie deren Nutzung
- Gesonderte Beschreibung von Be- und Entladezonen sowie Lagerflächen von wassergefährdenden Stoffen
- tabellarische Angabe zu den Einzugsflächen A_E und den undurchlässigen Flächen A_u (einzutragen in Anlage 5)

- **Erläuterungsbericht: Angaben zur Versickerungsanlage**
 - Angaben zum Aufbau der Versickerungsanlage, zeichnerische Darstellung einschließlich Schnittzeichnungen mit Höhenangaben
 - Angabe der Berechnung der Bemessung der Versickerungsanlage:
Versickerungsanlagen sind nach Arbeitsblatt DWA-A 138: „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und herzustellen

- **Vorgaben für die Bepflanzung von Versickerungsanlagen:**

- außerhalb von Wasserschutzgebieten

Die Bepflanzung von Mulden ist zulässig, es können Gräser, Stauden, Sträucher und Bäume verwendet werden.

Bei der Bepflanzung sind die Bedingungen für die Pflanzen in einer Mulde, wozu auch lange Trockenperioden und temporäre Staunässe gehören, sowie diesbezügliche Regelungen des DWA-A 138 zu beachten.

Bei der Bepflanzung von Mulden mit Bäumen sind die Anforderungen der Anlage 3 „Bepflanzung von Mulden mit Bäumen“ dieses Hinweisblattes zu beachten.

- in Wasserschutzgebieten

Eine **Bepflanzung von Mulden mit Bäumen und/oder Sträuchern** ist aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes **nicht zulässig**.

Anlagen zum Hinweisblatt

- 1 Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadlose Versickern von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 24. August 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2016 (GVBl. S 248)
- 2 Bedingungen für die erlaubnispflichtige Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG)
- 3 Anforderungen an die Bepflanzung von Mulden mit Bäumen außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG)
- 4 Bedingungen für die erlaubnispflichtige Versickerung von Niederschlagswasser in Gebieten der Trinkwasserschutzzonen III (A, B) der Wasserschutzgebiete (WSG)
- 5 Formblatt zum Antrag auf Versickerung (ist ausgefüllt einzureichen)
- 6 Formular Vollmacht

Fundstellen der Rechtsgrundlagen

BWG

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

NWFreiV

Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadloze Versickern von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 24. August 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2016 (GVBl. S 248)

Fundstellen der technischen Regelwerke

Arbeitsblatt DWA-A 138

Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, herausgegeben durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA

Merkblatt DWA-M-153

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, herausgegeben durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA

Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadloze Versickern von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 24. August 2001

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 bis 4 geändert durch Verordnung vom 28.04.2016 (GVBl. S. 248)

Auf Grund des § 36 b des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel LV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird verordnet:

§ 1 Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser

- (1) Für das schadloze Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser innerhalb der weiteren Schutzzonen III B von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und die Anforderungen der §§ 2, 3 und 4 erfüllt sind. Dies gilt nur, sofern die Versickerung nicht auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen erfolgt.
- (2) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach den §§ 2, 3 und 4 zulassen, wenn dadurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 2 Anforderungen an die zu entwässernde Fläche

- (1) In der weiteren Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes besteht die Erlaubnisfreiheit nach § 1 Absatz 1 nur, sofern das Niederschlagswasser von
 1. nichtmetallischen Dachflächen ohne technische Aufbauten, die wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Klimageräte oder Solaranlagen),
 2. nicht mit biozidhaltigen Dacheindeckungen versehenen Dachflächen,
 3. Wegeflächen, Radwegen, Hofflächen und Verkehrsflächen auf Wohngrundstücken einschließlich Personenkraftfahrzeug-Stellflächen in Wohngebieten oder
 4. Straßenflächen in reinen Wohngebieten mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsdichte (DTV) von maximal 500 Kraftfahrzeugen stammt.

- (2) Außerhalb von Wasserschutzgebieten besteht die Erlaubnisfreiheit nach § 1 Absatz 1 nur, sofern das Niederschlagswasser von
1. nichtmetallischen Dachflächen sowie unbeschichteten metallischen Dachflächen von maximal 50 Quadratmeter ohne technische Aufbauten, die wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Klimageräte oder Solaranlagen),
 2. nicht mit biozidhaltigen Dacheindeckungen versehenen Dachflächen,
 3. Wegeflächen, Radwegen, Hofflächen und Verkehrsflächen auf Wohn- und Gewerbegrundstücken einschließlich Personenkraftfahrzeug-Stellflächen in Wohngebieten,
 4. Flächen, auf denen nicht regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wobei die Menge von 20 Litern nicht überschritten werden darf oder
 5. Straßenflächen in reinen Wohngebieten mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsdichte (DTV) von maximal 500 Kraftfahrzeugen stammt.

§ 3 Anforderungen an das schadlose Versickern

Erlaubnisfrei ist das Versickern von Niederschlagswasser aus den in § 2 genannten Flächen nur, wenn

1. außerhalb von Wasserschutzgebieten der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem zu erwartenden mittleren höchsten Grundwasserstand (zeMHGW) als Bemessungsgrundwasserstand mindestens einen Meter beträgt oder innerhalb der weiteren Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem zu erwartenden höchsten Grundwasserstand (zeHGW) als Bemessungsgrundwasserstand mindestens einen Meter beträgt,
2. bei der Mulden- sowie der Mulden-Rigolen-Versickerung die belebte Bodenzone über die gesamte Versickerungsfläche (Böschung und Sohle) aus einer mindestens 30 Zentimeter mächtigen bewachsenen Oberbodenschicht besteht,
3. die Vernässung angrenzender Gebäude ausgeschlossen wird,
4. die Versickerung keine Vegetationsschäden und unzulässigen Bodenbelastungen verursacht sowie
5. der Versickerungsraum unter der Versickerungsanlage nicht aus Trümmer- oder Bauschutt, Recyclingmaterial oder Schuttbeimengungen besteht.

§ 4 Anforderungen an die Versickerungsart

- (1) Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit nach § 1 Absatz 1 ist ferner, dass das Versickern von Niederschlagswasser
1. von Flächen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 über die belebte Bodenzone mittels Flächenversickerung, Muldenversickerung oder Mulden-Rigolen-Versickerung erfolgt; sofern eine derartige Versickerung nicht möglich ist, kann das Versickern auch über Rigolen, Sickerrohre oder Schächte erfolgen,
 2. von Flächen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 ausschließlich über die belebte Bodenzone mittels Flächenversickerung, Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung oder über vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen erfolgt und dabei keine Überläufe aus der Mulde in die Rigole errichtet oder betrieben werden.
- (2) Bei Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere sind die Funktionsfähigkeit und der einwandfreie Betrieb der Versickerungsanlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen und laufend zu überwachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. August 2001

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Peter Strieder

Quelle:

[VIS Berlin - NWFreiV | Landesnorm Berlin | Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadlose Versickern von Niederschlagswasser ... | gültig ab: 13.09.2001](#)

**Bedingungen für die erlaubnispflichtige Versickerung von Niederschlagswasser
außerhalb der Wasserschutzgebiete (WSG)**

Art der Versickerungsanlage					
		breitflächige Versickerung mit Oberbodenpassage ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden)	Mulden- und Mulden-Rigolen- Versickerung, Versickerungs- becken (intermittierend beschickt) ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden) mit $A_{red} : A_S < 15:1$	Schacht-, Rohr- und Rigolen- versickerung über Anlagen zur Behandlung von Niederschlags- wasserabflüssen von Verkehrs- flächen für die Versickerung mit DIBt Zulassung Z-84.2	Schacht-, Rohr- und Rigolen- versickerung ohne Oberboden- passage
1	Dachfläche außer aus Blei, Kupfer und Zink (ohne Beschich- tung)	1	1	1	1
2	Rad- und Gehwege in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbe- reiches von Straßen auch in Gewerbegebieten	1	1	1	1
3	PKW-Stellflächen in Wohngebieten	1	1	1	0
4	Hofflächen in Wohn- gebieten und vergleichbaren Gewerbegebieten ohne intensive Nutzung	1	1	1	2
5	PKW-Stellflächen mit Kundenverkehr	1	1	1	0
6	Hofflächen in Wohn- gebieten und vergleichbaren Gewerbegebieten mit erhöhtem Verkehrs- aufkommen sowie LKW-Stellflächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1	1	1	0

Art der Versickerungsanlage					
		breitflächige Versickerung mit Oberbodenpassage ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden)	Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung, Versickerungsbecken (intermittierend beschickt) ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden) mit $A_{red} : A_S < 15:1$	Schacht-, Rohr- und Rigolenversickerung über Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen von Verkehrsflächen für die Versickerung mit DIBt Zulassung Z-84.2	Schacht-, Rohr- und Rigolenversickerung ohne Oberbodenpassage
7	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone ohne Bus- und Ladeverkehr (DTV ≥ 500 Kfz/d#, Bk 0,3)	1	1	1	1
8	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr (DTV 500 bis ≥ 2.000 Kfz/d#, Bk 1,0 und Bk 1,8)	1	1	1	0
9	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet (DTV 2.000 bis ≥ 15.000 Kfz/d#, Bk 1,8 und Bk 3,2)	1	2	0	0
10	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße (DTV über 15.000 Kfz/d#, Bk 10, Bk 32 und Bk 100)	2	2	0	0
11	metallische Dachflächen aus Blei, Kupfer und Zink *	2	2	2	0
12	Ladezonen, Lagerflächen, Umschlag- und Abfüllplätze und sonstige Flächen mit Umgang wassergefährdender Stoffe	0	0	0	0

Erläuterungen

A_{red}	angeschlossene befestigte Fläche in Quadratmeter
A_s	Versickerungsfläche in Quadratmeter
#	Orientierungswert
*	bis 50 m ² Dachfläche wie Punkt 1 (Bagatellgrenze)
0	nicht zulässig
1	grundsätzlich zulässig im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde
2	Einzelfallprüfung (u. U. gelten besondere Anforderungen und Einschränkungen)
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Kraftfahrzeugen (Kfz) je Tag
Bk	Belastungsklasse gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Hinweise

○ Straßenabläufe:

Straßenabläufe sind nach DIN 4052-4 aus Beton oder vergleichbaren Produkten aus Faserzement (ähnlich DIN EN 588-1) oder PE (DIN 8074) als Abläufe für Nassschlammgewinnung zu errichten.

Es sind die Eimer A4 (Form A mit Schlitzreihen) nach Nr. 3.2 oder Eimer A2 (Form A mit 2 Schlitzreihen) Nr. 3.3 einzubauen.

DIN 4052-4 Betonteile und Eimer für Straßenabläufe - Teil 4: Eimer
(herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN)

○ Hofabläufe:

Hofabläufe sind nach DIN 1236-3 zu errichten. Es sind die Eimer DIN 1236-L (Stahl feuerverzinkt, lang) oder DIN 1236-KL (Kunststoff, lang) einzubauen.

DIN 1236-3 Betonteile und Eimer für Abläufe; Klassen A und B - Teil 3: Eimer
(herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN)

○ Bemessungsgrundwasserstand:

Bei einer Versickerung außerhalb von Wasserschutzgebieten ist der zu erwartende mittlere höchste Grundwasserstand (zeMHGW) als Bemessungsgrundwasserstand zu verwenden

Anforderungen an die Bepflanzung von Mulden mit Bäumen außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG)

- Für Versickerungsmulden mit Bäumen gelten die Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht.
- Für die Bepflanzung von Mulden können Bäume verwendet werden. Bei der Bepflanzung sind die Bedingungen für die Pflanzen in einer Mulde, wozu auch lange Trockenperioden und temporäre Staunässe gehören, zu beachten. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Versickerungsmulde (Mahd, Bodenaustausch) ist wegen des Wurzel- und Baumschutzes erschwert. Dieser Umstand ist bei der Aufstellung von Pflegekonzepten zu beachten.
- Bei der Bepflanzung von Mulden mit Bäumen ist der gesamte Baum nicht Regelungsgegenstand der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser: Den Schutz des Baumes, etwaige Fällungen und Ersatzpflanzungen regeln das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Berliner Baumschutzverordnung und liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamts und gegebenenfalls der privaten Betreiber.
- Bei Entwässerungsanlagen für öffentliche Straßen ist die rechtzeitige Einbeziehung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) zur Übernahme der dauerhaften Unterhaltung der Versickerungsanlagen erforderlich. Eine Zustimmungserklärung der BWB ist zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen. Für den Fall des Übergangs der Unterhaltungslast bei späteren Eigentümeranlagen, Privatstraßen auf den jeweiligen Eigentümer sind Regelungen/Abstimmungen im Vorfeld des Antrags abschließend zu klären.

Anforderungen zu Auslegung und Planung

Die **Bepflanzung von Mulden mit Bäumen ist nur außerhalb von Wasserschutzgebieten** und nur unter Beachtung der nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich der Auslegung und Planung der Mulde möglich. Die Anforderungen des DWA-Arbeitsblatts 138 bleiben davon unberührt und sind darüber hinaus weiterhin einzuhalten (u.a. Anforderungen an den zulässigen Verschmutzungsgrad der Fläche in Bezug auf den Anschluss an eine Versickerungsanlage).

I. Auslegung der Versickerungsanlage

nach den Anforderungen des DWA-Arbeitsblatts 138 in seiner derzeit gültigen Fassung. Konkretisiert in Bezug auf die Bepflanzung der Mulde mit Bäumen, durch folgende Anforderungen:

- a. Bestimmung des erforderlichen Muldenvolumens durch entsprechende Nachweisverfahren auf Grundlage der Anforderung des DWA A 138 in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem einfachen Bemessungsverfahren ist als Zuschlagsfaktor 1,2 zu wählen. In schmalen Mulden (0,8 Meter bis 1,5 Meter Breite der Muldensohle) darf der Stammdurchmesser nach 70 Jahren (in 1 Meter Höhe) maximal 50 Prozent der Breite der Muldensohle betragen. Baumpflanzungen in Mulden mit einer Muldensohle schmaler als 0,8 Meter sind nicht zulässig.
- b. Die Mindestmuldengröße für eine Bepflanzung mit einem Baum beträgt 20 Quadratmeter (mittlere Versickerungsfläche, $A_{s, \text{mittel}}$)
Maßgebend für die Mindestmuldengröße ist die Versickerungsfläche, über die bei einem mittleren Wasserstand in der Mulde das Niederschlagswasser versickert, $A_{s, \text{mittel}}$.
- c. Nachweis der Einhaltung der zulässigen Einstauzeiten in der Mulde

II. Planung der Versickerungsanlage

nach den Anforderungen des DWA-Arbeitsblatts 138 in seiner derzeit gültigen Fassung. Konkretisiert in Bezug auf die Bepflanzung der Mulde mit Bäumen, durch folgende Anforderungen:

- a. Der Abstand zwischen den Bäumen darf die Hälfte des maximal möglichen Kronendurchmessers, gemessen am jeweiligen äußeren Rand des maximal möglichen Kronendurchmessers der Bäume nicht unterschreiten. Die Mindest-Muldenfläche pro Baum beträgt dabei 20 Quadratmeter (mittlere Versickerungsfläche, $A_{s, \text{mittel}}$).
- b. Die Oberbodenschicht (Mutterboden) muss eine Mindestdicke von 30 Zentimeter aufweisen und die Anforderungen des DWA-A 138 erfüllen. Die Oberbodenschicht muss bis zum Stamm des Baums ausgebildet und bewachsen sein.
- c. Bei den Baumpflanzungen ist auch in der Pflanzgrube Z 0-Bodenmaterial nach TR Boden zu verwenden; der Parameter TOC (Total Organic Carbon = gesamter organischer Kohlenstoff) ist dabei in Bezug auf den Oberboden ausgenommen.
- d. Maßnahmen zur Wurzellenkung dürfen nur außerhalb der Mulde errichtet werden.
- e. Zwischen Rigolen und Baum ist ein Abstand eines halben maximalen Kronendurchmessers einzuhalten, jedoch mindestens 2,50 Meter.
- f. Bei Mulden, bei denen im Einzugsgebiet mit Streusalzeinsatz zu rechnen ist, ist eine Bepflanzung mit Bäumen nicht zulässig. Dies betrifft u.a. Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und Kreuzungsbereiche der Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen.

- g. Bei der Planung des Baumstandorts in der Mulde ist der ggf. im Rahmen der Instandhaltung aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderliche Bodenaustausch zu berücksichtigen. Ein Bodenaustausch der Mulde muss bei einer Bepflanzung von Mulden mit Bäumen stets wurzelschonend vorgenommen werden.

Hinweis für Entwässerungsflächen in Wasserschutzgebieten

In den für die sichere Trinkwasserversorgung der Stadt wichtigen Wasserschutzgebieten sind die gesetzlichen Anforderungen an die Versickerung von Niederschlagswasser in Verbindung mit den Wasserschutzgebietsverordnungen und den Regelungen des DWA A 138 strikt anzuwenden.

Eine **Bepflanzung von Mulden mit Bäumen und/oder Sträuchern** ist aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes **nicht zulässig**.

**Bedingungen für die erlaubnispflichtige Versickerung von Niederschlagswasser
in Gebieten der Trinkwasserschutzzonen III (A,B) der Wasserschutzgebiete (WSG)**

Art der Versickerungsanlage				
		breitflächige Versickerung mit Oberbodenpassage ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden)	Mulden- und Mulden-Rigolen- Versickerung, Versickerungs- becken (intermittierend beschickt) ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden) mit $A_{red} : A_s < 15:1$	Schacht-, Rohr- und Rigolen- versickerung ohne Oberboden- passage
1	Dachfläche außer aus Blei, Kupfer und Zink (ohne Beschich- tung)	1	1	0
2	Rad- und Gehwege in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbe- reiches von Straßen auch in Gewerbegebieten	1	1	0
3	PKW-Stellflächen in Wohngebieten	1	1	0
4	Hofflächen in Wohn- gebieten und vergleichbaren Gewerbegebieten ohne intensive Nutzung	1	1	0
5	PKW-Stellflächen mit Kundenverkehr	1	2	0
6	Hofflächen in Wohn- gebieten und vergleichbaren Gewerbegebieten mit erhöhtem Verkehrs- aufkommen sowie LKW-Stellflächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2	2	0

Art der Versickerungsanlage				
		breitflächige Versickerung mit Oberbodenpassage ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden)	Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung, Versickerungsbecken (intermittierend beschickt) ≥ 30 cm Oberboden (Mutterboden) mit $A_{red} : A_S < 15:1$	Schacht-, Rohr- und Rigolenversickerung ohne Oberbodenpassage
7	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone ohne Bus- und Ladeverkehr (DTV ≥ 500 Kfz/d#, Bk 0,3)	1	1	0
8	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr (DTV 500 bis ≥ 2.000 Kfz/d#, Bk 1,0 und Bk 1,8)	1	2	0
9	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet (DTV 2.000 bis ≥ 15.000 Kfz/d#, Bk 1,8 und Bk 3,2)	2	2	0
10	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße (DTV über 15.000 Kfz/d#, Bk 10, Bk 32 und Bk 100)	0	0	0
11	metallische Dachflächen aus Blei, Kupfer und Zink *	2	2	0
12	Ladezonen, Lagerflächen, Umschlag- und Abfüllplätze und sonstige Flächen mit Umgang wassergefährdender Stoffe	0	0	0

Erläuterungen

- A_{red} angeschlossene befestigte Fläche in Quadratmeter
A_s Versickerungsfläche in Quadratmeter
Orientierungswert
* bis 50 m² Dachfläche wie Punkt 1 (Bagatellgrenze)
0 nicht zulässig
1 grundsätzlich zulässig im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde
2 Einzelfallprüfung (u. U. gelten besondere Anforderungen und Einschränkungen)
DTV durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Kraftfahrzeugen (Kfz) je Tag
Bk Belastungsklasse gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Hinweis

Bemessungsgrundwasserstand:

Bei einer Versickerung innerhalb von Wasserschutzgebieten ist der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) als Bemessungsgrundwasserstand zu verwenden

Formblatt zum Antrag auf Versickerung

Das Formblatt ist ausgefüllt einzureichen zum Antrag der wasserbehördlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser.

antragstellende oder bevollmächtigte Person		
Standort Bauvorhaben (Straße, Hausnr., PLZ, Flurstücksnr.)		
Lage im Wasserschutzgebiet	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Höhe GOK [m üNN]		
Höhe zeMHGW/zeHGW [m üNN]		
Grundwasserflurabstand nach Bodengutachten (mit Datum)		
Angaben zu den zu entwässernden Flächen, bezogen auf das gesamte Grundstück		
Dachflächen [m ²]	A _E =	A _u =
Wegeflächen [m ²]	A _E =	A _u =
Verkehrsflächen [m ²]	A _E =	A _u =
Stellplätze [m ²]	A _E =	A _u =
Sonstige Flächen [m ²]	A _E =	A _u =
Anmerkung zu sonstigen Flächen		

Summe oberirdische Versickerung (z.B. Mulde)	$A_E =$	$A_u =$
Summe unterirdische Versickerung (z.B. Rigole, Sickerschacht)	$A_E =$	$A_u =$
Geplante Vorbehandlungsanlagen (Anzahl und Anlagenbezeichnung; Zulassungsnummer des DIBt)		
Entleerungszeit der Anlagen bei $n=1/a$		

Erläuterungen:

A_E	angeschlossene Fläche, Einzugsfläche
A_u	abflusswirksame Fläche
GOK	Geländeoberkante
m üNN	Meter über Normalhöhennull
zeMHGW	zu erwartender mittlerer höchster Grundwasserstand
zeHGW	zu erwartender höchster Grundwasserstand
n	Häufigkeit

Datum und Unterschrift der antragstellenden oder bevollmächtigten Person

Vollmacht im wasserbehördlichen Verwaltungsverfahren

Vorhaben	
Aktenzeichen	

Angaben zur **vollmachtgebenden Person**

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Angaben zur **vollmachtnehmenden Person**

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	

Land	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Angaben zur/zum **Gebührenzahler** (falls nicht vollmachtgebende Person)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Inhalt der Vollmacht

Hiermit erteile ich als verantwortliche Person des genannten Vorhabens (vollmachtgebende Person) der vorgenannten Person oder Firma (vollmachtnehmende Person) die Vollmacht für die Ausübung folgender Tätigkeiten im Rahmen des wasserbehördlichen Verwaltungsverfahrens (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Beantragung des erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungsbescheides
- Einreichen von Unterlagen, Abwicklung des Schriftverkehrs
- Akteneinsicht und Erhalt von Aktenauskünften
- Die bevollmächtigte Person oder Firma ist berechtigt, die wasserbehördlichen Unterlagen in Empfang zu nehmen, zu prüfen und an mich weiterzuleiten.
- Die bevollmächtigte Person oder Firma ist berechtigt, Erklärungen zur Anhörung vor Erteilung eines wasserbehördlichen Bescheides mit belastendem Inhalt (Nebestimmungen) nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zur Erteilung des Zulassungsbescheides erforderlichen Form abzugeben.

Name der/des Vollmachtgebenden in Druckschrift und ggf. Firmenstempel

Datum und Unterschrift der/des Vollmachtgebenden